Statuten "Ostschweizer Forum für Psychische Gesundheit" (Stand 13.04.2018)

Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Ostschweizer Forum für Psychische Gesundheit" besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau.

Art. 2 Ziele

- ¹ Der Verein bezweckt, die psychische Gesundheit in der Bevölkerung zu thematisieren und zu fördern.
- ² Er will vorhandene Stigmatisierungen von psychisch erkrankten Personen aufzeigen und schrittweise abbauen. Der Verein weist insbesondere darauf hin, dass psychische Beeinträchtigungen beeinflussbar und / oder psychische Erkrankungen behandelbar sind und eine Vielzahl von Personen betreffen kann.

Art. 3 Zweck

- ¹ Der Verein kommuniziert die Anliegen des Forums nach aussen.
- ² Der Verein organisiert und unterstützt in den Mitgliedkantonen Veranstaltungen und Tagungen.
- ³ Der Verein kann zur Zweckerreichung mit anderen Organisationen Kooperationen eingehen und anderen Organisationen mit vergleichbarer Zwecksetzung beitreten.

Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder des Vereins sind die Trägerkantone, vertreten durch die jeweiligen Regierungsmitglieder oder eine bezeichnete Stellvertretung.

Der Verein kann als Passivmitglieder natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aufnehmen, die sich mit der Zielsetzung des Vereins identifizieren.

Art. 5 Eintritt/Austritt/Ausschluss von Mitgliedern

- ¹ Das Aufnahmegesuch für eine Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag.
- ² Die Aufnahme von Versorgungsorganisationen mit kantonalen Aufträgen (Psychiatrien, Kliniken usw.) als Passivmitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- ³ Die Aufnahme von weiteren Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- ⁴ Ein abgelehntes Aufnahmegesuch wird der Vereinsversammlung vorgelegt. Diese entscheidet abschliessend.
- ⁵ Ein negativer Entscheid in Bezug auf eine Passivmitgliedschaft wird auf Wunsch begründet.

- ⁶ Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet ausschliesslich und abschliessend die Vereinsversammlung.
- ⁷ Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 7 Monaten, zu erklären.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Aktiv- und Passivmitglieder geniessen Ermässigungen bei kostenpflichtigen Veranstaltungen des Forums. Details dazu legt der Vorstand fest.

Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Beirat
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 8 Vereinsversammlung

- ¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung der Aktivmitglieder.
- ² Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlung, des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets des Vereins
 - Genehmigung des Revisionsberichts
 - Wahl des Vorstands, der Präsidentin/des Präsidenten und Wahl der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten, Auflösungsbeschluss
- ³ Die Vereinsversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen oder kann gestützt auf Art. 64 Abs.3 ZGB von Gesetzes wegen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- ⁴ Die Einberufung der Vereinsversammlung hat schriftlich, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Datum der geplanten Vereinsversammlung, zu erfolgen.
- ⁵ Traktandenwünsche können bis 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden und werden dann, bei Veränderungen gegenüber der Einladung, allen Mitgliedern nochmals schriftlich mitgeteilt (mindestens 7 Tage vor der Versammlung, Poststempel oder Mail).
- ⁶ In der Versammlung können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden, sofern die Vereinsversammlung vorgängig entsprechenden Anträgen mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt.

Beirat

Art. 9 Beirat

- ¹ Der Beirat besteht aus Fachpersonen mit Bezug zum Thema "psychische Gesundheit". Sie setzen sich für die Vereinsanliegen ein und nehmen damit Einfluss in den Meinungsbildungsprozess in ihrem jeweiligen Umfeld.
- ² Der Beirat berät den Vorstand.
- ³ Die Mitglieder des Beirates treffen sich bei Bedarf mit dem Vorstand.
- ⁴ Der Beirat ist nicht operativ für den Verein tätig.

Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

- ¹ Der von der Vereinsversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens so vielen Personen, wie der Verein Mitgliedskantone hat, höchstens aber aus zehn Personen. Aus dem Vorstand ist von der Vereinsversammlung ausdrücklich eine Präsidentin oder ein Präsident zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Kantone, die Aktivmitglieder des Vereins sind, haben Anspruch auf je einen Vorstandssitz. Sie schlagen der Vereinsversammlung die sie vertretende Person vor.
- ³ Vorstandsmitglieder sind mindestens als Passivmitglied mit dem Verein verbunden.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch zwingende Gesetzesvorschriften oder Statutenbestimmungen in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- ² Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Präsidentin/der Präsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zeichnungsberechtigt. Mittels Vorstandsbeschluss oder Organisationsreglement kann die Zeichnungsberechtigung für Konten des Vereins abweichend geregelt werden.
- ³ In ausserordentlichen und dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden und in denen nicht innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung einberufen werden kann oder der Vorstand wegen ungenügender Anwesenheit nicht beschlussfähig ist, kann die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied entscheiden und die nötigen Massnahmen einleiten. Der gesamte Vorstand ist in angemessener Weise, jedoch spätestens an der nächsten Vorstandssitzung, darüber zu informieren. Falls die Präsidentin/der Präsident über eine längere Zeit an der Visumserteilung verhindert ist, geht die Unterschriftsberechtigung an zwei Vorstandsmitglieder über.
- ⁴ Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen, welches Details zu seinen eigenen Aufgaben und der Führung der Geschäftsstelle regelt.
- ⁵ Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirats und lädt bei Bedarf zu den Beiratssitzungen ein.
- ⁶ Der Vorstand erstellt das Jahresbudget und den Jahresbericht.
- ⁷ Der Vorstand lässt die Jahresrechnungen des Vereins von der Revisionsstelle des Vereins prüfen und berichtet an der Vereinsversammlung in zusammengefasster Form darüber.
- ⁸ Der Vorstand ist für die grundlegende Preis- und Angebotspolitik der Forumsaktivitäten zuständig.

Art. 12 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich so oft zu Sitzungen, wie es die Geschäfte verlangen, mindestens aber einmal pro Halbjahr.
- ² Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Er kann auch von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- ³ Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.
- ⁵ Der Vorstand kann Entscheidungen auch auf dem Zirkularweg treffen. Diese müssen einstimmig sein.

Geschäftsstelle

Art. 13 Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand kann die Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle delegieren, die mit dem Verein in einem Auftragsverhältnis steht. Als Auftragnehmer können auch Organisationseinheiten der Mitgliedskantone des Vereins auftreten. Der Verein stellt selbst kein Personal an.
- ² Der Vorstand hat in diesem Fall Bestimmungen über die Geschäftsführung in einem Organisationsreglement zu erlassen.
- ³ Wird eine Geschäftsstelle bestellt, ist diese im Organisationsreglement mit den nötigen Kompetenzen und Zeichnungsberechtigungen für alle gewöhnlichen Geschäfte (Zugriff auf Konten, Abschluss und Vollzug von Austauschverträgen) auszustatten.
- ⁴ Die Aufgaben und Pflichten der mit der Geschäftsführung betrauten Personen richten sich nach dem Pflichtenheft gemäss Auftrag und den Weisungen des Vorstands.
- ⁵ Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen nehmen obligatorisch beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Revisionsstelle

Art. 14 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die Aufgabe kann auch an eine fachlich qualifizierte Unternehmung vergeben werden.

Finanzen / Haftung / Vereinsjahr

Art. 15 Finanzen

¹ Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitglieder, Erlöse aus Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden, Subventionen und anderen Zuwendungen.

² Der jährliche Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder setzt sich aus einem fixen Sockelbeitrag und einem Einwohnerzahl abhängigen variablen Beitrag zusammen.¹

³ Der jährliche Mitgliederbeitrag der Passivmitglieder ist abhängig von der Anzahl der Personen, die einem Passivmitglied angeschlossen sind oder durch dieses Passivmitglied repräsentiert werden, und dem wirtschaftlichen Zweck, welcher das Passivmitglied verfolgt.² 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind, vorbehältlich der Genehmigung des Voranschlags durch die jeweiligen Parlamente, per 31. Januar geschuldet.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 18 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Sie muss im Voraus traktandiert werden.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung zu beschliessen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie muss gehörig traktandiert werden.

Mit dem Auflösungsbeschluss ist das Liquidationsergebnis durch einfachen Vereinsbeschluss einer gemeinnützigen Organisation zuzusprechen.

St. Gallen, 13. April 2018

Peter Gstöhl, Präsident

(Vertreter Fürstentum Liechtenstein)

¹ siehe Anhang 1

² siehe Anhang 2

A. L.

Heidi Liechti, Vorstandsmitglied (Vertreterin Appenzell Ausserhoden)

Mathias Cajochen, Vorstandsmitglied (Vertreter Appenzell Innerhoden)

Karin Faisst, Vorstandsmitglied (Vertreterin St.Gallen)

Anhang 1

Finanzierungsmodell in CHF «Ostschweizer Forum für Psychische Gesundheit»

Kanton		Sockelbeitrag	Variabler Beitrag	Beiträge ab 01.01. 2019
Appenzell A.Rh.		10'000	3'590	13'590
Appenzell I.Rh.		6'000	1'070	7'070
Fürstentum Liechtenstein		8'000	2'530	10'430
St. Gallen		12'000	33'230	44'430
	Total			75'520

Abstufung Pauschale	
Einwohnerzahl	
< 20000 Einwohner	6'000
20001 - 40000 Einwohner	8'000
40001 - 60000 Einwohner	10'000
> 60000 Einwohner	12'000

Neue Beiträge bewilligt per Zirkularbeschluss im Mai 2018

Anhang 2

Tarife Mitgliedschaften OFPG

Einzelmitgliedschaft						
Einzelmitgliedschaft (nur Privatpersonen)	CHF	20.00				
Kollektivmitgliedschaften (Non Profit)						
Verbände, Organisationen	CHF	100.00				
Kollektivmitgliedschaften (Profit)						
Betriebsgrösse						
1 – 10 Mitarbeitende	CHF	50.00				
11 – 20 Mitarbeitende	CHF	75.00				
21 – 50 Mitarbeitende	CHF	100.00				
51 – 100 Mitarbeitende	CHF	150.00				
101 – 250 Mitarbeitende	CHF	250.00				
251 und mehr Mitarbeitende	CHF	300.00				